

Qualitätssicherungsvertrag

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,
vertreten durch die
Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

**der Militärversicherung (MV),
vertreten durch die
Suva**

**der Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)**

nachfolgend **Versicherer** genannt

und dem

Verband Fuss und Schuh

Anmerkung: Die in diesem Vertrag und den Vereinbarungen aufgeführten Bestimmungen gelten für Personen beider Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet.

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 lit. f sowie auf Artikel 6 des Tarifvertrages vom 15.04.2009 wird Folgendes vereinbart:

Art. 1 Ziel und Zweck

¹ Mit den nachfolgenden Bestimmungen bezwecken die Vertragsparteien eine einheitliche Umsetzung der Qualitätssicherung für orthopädieschuhtechnische Leistungen, insbesondere in den Bereichen Prozess- und Ergebnisqualität.

² Die Leistungserbringer verpflichten sich, die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages und der Anhänge einzuhalten.

³ Erläuterung der Begrifflichkeiten: da diese im Zuge der elektronischen Rechnungsstellung (GLN) neu definiert werden mussten, nachfolgend eine kurze Erläuterung zu den hier verwendeten Begriffen:

Leistungserbringer: Fachgeschäft

Vertragslieferant: anerkannte Fachperson (Orthopädieschuhmachermeister, Schuhmachermeister)

Atelierleiter: im Tarifvertrag verwendeter Begriff für anerkannte Fachperson

Art. 2 Verantwortung und Präsenzzeit des Vertragslieferanten

¹ Für die Betreuung des Versicherten, das Anmessen, Anpassen, Ausliefern und die Nachkontrolle sowie Positionierung der orthopädischen Versorgungen und der orthopädieschuhtechnischen Leistungen ist der Vertragslieferant verantwortlich.

² Gemäss Tarifvertrag (Art. 2, Abs. 2) muss der Vertragslieferant diese Verantwortung als Präsenzzeit von mindestens 50 Stellenprozenten (entspricht 21 Stunden) wahrnehmen. Dabei wird von regulären täglichen Arbeitsstunden ausgegangen. Die Präsenzzeit muss im deklarierten Atelier absolviert werden.

Art. 3 Voraussetzungen

Ein orthopädieschuhtechnisches Atelier muss mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Zeitgemässe Infrastruktur im Bereich Patientenbedienung sowie Produktion gemäss Richtlinien Mindestanforderungen Infrastruktur.
- Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.
- Einhaltung der Bestimmungen der Medizinprodukteverordnung MepV.
- Sicherstellen einer konformen Hygiene in den Räumen für Kundenbetreuung.

Art. 4 Einführungskurs / Fortbildung

¹ Die Teilnahme am mehrteiligen Einführungskurs ist für alle Lieferanten obligatorisch, die dem Tarifvertrag beitreten wollen. Der Verband Fuss & Schuh erlässt in Absprache mit den Versicherern die Richtlinien für den Einführungskurs.

² Die Fortbildung beinhaltet fachlich orientierte Aktivitäten, die in einem direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen, wie der Besuch von Kursen, Kongressen, Seminaren, Workshops, Lehrgängen usw.

³ Der Verband Fuss & Schuh erlässt in Absprache mit den Versicherern die Richtlinien für die Anerkennung und Bewertung der Fortbildungsveranstaltungen. Die PVK kann bestimmte Kurse für obligatorisch erklären.

Art. 5 Beurteilungszeitraum Fortbildung

- 1 Der Fortbildungsnachweis ist grundsätzlich über den Zeitraum der letzten zwei Jahren zu erbringen. Bei längeren Arbeitsunterbrüchen wegen Schwangerschaft, Mutterschaft, Militärdienst, Krankheit oder Unfall kann diese Frist um ein Jahr verlängert werden.
- 2 Innerhalb des zweijährigen Beurteilungszeitraumes sind 32 Credits für Orthopädieschuhmachermeister (OSM) bzw. 16 Credits für Schuhmachermeister (SM) sowie andere Vertragslieferanten zu erbringen.
- 3 Überzählige Credits aus einem vorangegangenen Beurteilungszeitraum können nicht auf einen der nächsten Beurteilungszeiträume übertragen werden.
- 4 Der Nachweis der absolvierten Fortbildung erfolgt nach dem Prinzip der Selbstdeklaration. Vertragslieferanten müssen in der Lage sein, anrechenbare Fortbildungsleistungen nachzuweisen und zu belegen. Als Nachweis gelten auf den Namen des Vertragslieferanten lautende Teilnahmebestätigungen, Zertifikate und ähnliche Beweismittel.
- 5 Bei einem Beitritt zum Tarifvertrag im Laufe eines Kalenderjahres werden die erforderlichen Credits pro rata berechnet.

Art. 6 Prozess- und Ergebnisqualität

- 1 Die Prozess- und Ergebnisqualität beinhaltet sämtliche Abläufe, wie sie im Tarifvertrag und dessen Anhängen sowie in Verordnungen und Weisungen der Versicherer festgelegt sind.
- 2 Für das Qualitäts- und Prozessmanagement der Sonderanfertigungen gilt insbesondere die Medizinprodukteverordnung MepV.
- 3 Die Arbeitsvorgänge werden schriftlich festgehalten. Die Dokumente werden durch den Leistungserbringer während mindestens fünf Jahren aufbewahrt und können auf Verlangen vom zuständigen Versicherer jederzeit eingesehen werden.

Art. 7 Überwachung / Kontrolle / Sanktionen

- 1 Die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) überwacht die Einhaltung dieses Qualitätssicherungsvertrages.
- 2 Mit der Atelierdeklaration, die von den Leistungserbringern als Selbstdeklaration jährlich eingereicht werden muss, wird geprüft, ob die Betriebe den Anforderungen genügen.
- 3 Leistungserbringer, die zu Lasten der Versicherer abrechnen, können stichprobenweise überprüft werden. Die PVK regelt das Verfahren.
- 4 Bei Verstößen gegen den Qualitätssicherungsvertrag kann die PVK Massnahmen und Sanktionen vorschlagen (siehe Vereinbarung über die PVK, Art. 3).

Art. 8 Inkrafttreten und Kündigung

- 1 Dieser Vertrag tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1. Mai 2009.
- 2 Der vorliegende Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden.
- 3 Die Kündigung des vorliegenden Vertrags hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderen Bestandteilen.
- 4 Änderungen am vorliegenden Vertrag können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit erfolgen.

Zürich / Luzern / Bern, 15. April 2021

Verband Fuss und Schuh

Der Präsident

Stefan Friemel

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Der Vizedirektor

Stefan Ritler

Medizinertarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident

Daniel Roscher

Suva, Abteilung Militärversicherung

Der Direktor

Stefan A. Dettwiler

Anhänge:

- 1 Richtlinien Mindestanforderungen Infrastruktur
- 2 Richtlinien Einführungskurs
- 3 Richtlinien Fortbildung